

ZG_OBERGERICHT S 2022 53 vom 21. April 2023

ZG Obergericht, 2023-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_53

FR: ZG_OBERGERICHT S 2022 53 du 21 avril 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2022 53 del 21 aprile 2023

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils) erfolgten fristgerecht. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Auf die Berufung des Beschuldigten ist folglich einzu- treten.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Er- wirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz sel-

Seite 28/30 ber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.3

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). 2.

E. 2

Das Urteil der Vorinstanz wurde vom Beschuldigten vollumfänglich, d.h. in allen Punkten an- gefochten, so dass der Umfang der Überprüfung durch das Gericht nicht eingeschränkt ist. Nachdem nur der Beschuldigte Berufung erklärt hat, darf das vorinstanzliche Urteil

nicht zu

Seite 4/30 seinem Nachteil abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 erster Satz StPO; nachfolgend: Ver- schlechterungsverbot).

E. 2.1

Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 3'349.00 und sind in Bestätigung der vorinstanzlichen Kostenregelung dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.2

Die Entscheidgebür im Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Auslagen. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung, weshalb ihm die Kosten aufzuerlegen sind.

E. 2.3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschuldigte die Kosten seiner erbetenen Verteidigung zu tragen.

Seite 29/30 Urteilsspruch

E. 2.4

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der konkrete Tagessatz berechnet sich beim Beschuldigten aufgrund seiner Angaben wie folgt: Einkommen netto CHF 7'370.00 abzgl. Pauschalabzug (30%) CHF 2'211.00 1/30 von CHF 5'159.00 CHF 171.97 ergebend abgerundet CHF 170.00 3. Der Beschuldigte ist wie erwähnt nicht vorbestraft. Eine günstige Legalprognose wird vermutet (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Der getrübe automobilistische Leumund ist nicht geeignet, diese

Seite 27/30 Vermutung umzustossen. Andere Anhaltspunkte, welche gegen die Bewährung sprechen, sind nicht ersichtlich. Der bedingte Vollzug der Strafe nach Art. 42 Abs. 1 StGB kann unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren gewährt werden. 4. Aus spezialpräventiven Gründen, insbesondere da der Beschuldigte sein Fehlverhalten nicht einsieht, ist es angezeigt eine Verbindungsbusse auszusprechen. Seinem Verschulden und seinen finanziellen Verhältnissen angemessenen erscheint eine Busse von CHF 1'700.00. Nachdem Geldstrafe und Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen, ist Letztere in Beachtung der vorerwähnten Tagessatzhöhe von CHF 170.00 mit zehn Tagessätzen zu berücksichtigen, sodass die Ausgangsstrafe um zehn auf 45 Tagessätze zu reduzieren ist. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse wird die gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB zu verhängende Ersatzfreiheitsstrafe ebenfalls auf zehn Tage festgesetzt. 5. Zusammengefasst ergibt dies als Sanktion eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 170.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, und eine Verbindungsbusse von CHF 1'700.00, ersatzweise bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO kann die Sanktion gegenüber der Vorinstanz jedoch nicht erhöht werden. Entsprechend wird die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 36 Tagessätzen zu CHF 170.00, bedingt aufgeschoben mit einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Verbindungsbusse von

CHF 1'530.00, ersatzweise bei schuldhaftem Nichtbezahlen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von neun Tagen, sanktioniert. 6. Der Beschuldigte wird hiermit auf Art. 46 StGB hingewiesen. Begeht er während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

E. 3.1

Die Verteidigung führte in der Berufungserklärung und der Berufungsbegründung zusammengefasst aus, die Ermittlungen seien ungenügend gewesen, wie es bereits vor Vorinstanz vorgebracht worden sei. Die Vorinstanz habe sodann den Sachverhalt nicht richtig erfasst. Der Beschuldigte habe sich nicht der Verletzung von Art. 91a SVG schuldig gemacht. Seine Handlung vom 6. Februar 2021 erfülle den Tatbestand einer vorsätzlichen Handlung nicht. Die Verteidigung machte zunächst diverse Fehler bzw. Unstimmigkeiten, insbesondere betreffend den Zeitablauf, in den Akten der Polizei geltend. In den Akten werde auch nirgends begründet, weshalb gegenüber dem Beschuldigten eine Atemalkoholprobe angeordnet worden sei. Auch sei nirgends festgehalten, dass mehrfach eine Atemalkoholprobe angeordnet worden sei sowie dass die Belehrung gemäss Art. 13 SKV erfolgt sei. Schliesslich sei die Atemalkoholprobe auch nicht (korrekt) angeordnet worden. Der Polizist habe nur gesagt: "Ich muss Sie ja nicht fragen, ob Sie blasen wollen?" Der Beschuldigte habe einfach mit Nein geantwortet, was nicht derart intensiv sei, um ein Vereiteln darzustellen. Die Polizistin G._____ habe in der Einvernahme grundsätzlich nur sagen können, was in den Akten stehe (OG GD 2; OG GD 11).

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft verwies in ihrer Berufungsantwort auf die Erwägungen der Vorinstanz (OG GD 13). 4. Beweislage

E. 4.1

Die Vorinstanz hat den wesentlichen Inhalt des Rapports vom 16. Februar 2021 (act. 1/1) und des Protokolls der Untersuchung vom 6. Februar 2021 (act. 1/2) zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. II.2.4.1-2.4.2).

E. 4.2

Anlässlich der Einvernahme vom 12. November 2021 führte die Polizistin G._____ als Zeugin aus, sie hätten die Meldung erhalten, dass eine betrunkene Person vom "I._____" (Imbiss in E._____) nach E._____ abgebogen sei. Ihr Auftrag sei gewesen, die Fahrfähigkeit des Lenkers zu überprüfen. Das Fahrzeug sei auf eine Firma ausgestellt gewesen, im Fahrzeugausweis sei der Beschuldigte als häufigster Lenker angegeben gewesen. An seinem Wohnort hätten sie das Auto auf dem Parkplatz gesehen. Im Anschluss hätten sie beim Beschuldigten geklingelt. Der Beschuldigte habe auf sie sichtlich alkoholisiert gewirkt und sämtliche Mitwirkung verweigert. Für den weiteren Verlauf müsse sie den Rapport beziehen. Sie wisse noch, dass er die Türe leicht bekleidet geöffnet habe und dass er seinen Fahrzeugausweis [gemeint ist wohl der Führerausweis] nicht habe finden können. Aufgrund des stark alkoholisierten Zustandes hätten sie das Formular "Abnahme des Führerausweises" erstellt, ihn auf die rechtlichen Umstände

hingewiesen und ihn aufgefordert den Fahr- zeugausweis [recte: Führerausweis] abzugeben, sobald er ihn finde (act. 2/1 Ziff. 6). Beim

Seite 11/30 Eintreffen am Wohnort des Beschuldigten hätten sie das Fahrzeug genau angeschaut. Sie könne sich aber nicht mehr an Details erinnern. Sie wisse nur noch, dass sie längere Zeit beim Fahrzeug gewesen seien (act. 2/1 Ziff. 7). Soweit sie wisse, hätten sie von der Einsatz- leitzentrale nebst der Kontrollschildnummer die Meldung erhalten, dass es sich um einen äl- teren Herrn handeln würde. Diese Beschreibung habe auf den Beschuldigten gepasst (act. 2/1 Ziff. 8-9). Der Beschuldigte sei leicht bekleidet gewesen und sie hätten ihm gesagt, er solle sich ankleiden (act. 2/1 Ziff. 10). Er sei sichtlich alkoholisiert gewesen. Sie müsse sich zwecks Beschreibung seines Zustandes auf den Polizeirapport stützen. Auf Vorhalt des Be- urteilungsblatts (act. 2/1 S. 3) konnte sie sich nicht mehr an Details erinnern. Auf Nachfrage teilte sie sinngemäss mit, dass aufgrund seines Verhaltens sowie des Atemgeruches, der vom Beschuldigten ausgegangen sei, auf eine Alkoholisierung geschlossen worden sei (act. 2/1 Ziff. 14). Sie wisse nicht mehr, ob sie (COVID-19-Pandemie-bedingt) eine Schutzmaske getragen habe; auch wisse sie nicht mehr, ob der Beschuldigte eine Schutzmaske getragen habe (act. 2/1 Ziff. 15 f.). Auf Nachfrage, ob das "Torkeln" auch auf gesundheitliche Proble- me beim Beschuldigten zurückgeführt werden könne, gab G._____ an, dass sie sich zum heutigen Zeitpunkt nicht darauf festlegen könne, ob es allenfalls auf eine Verletzung zurück- geführt werden könne (act. 2/1 Ziff. 17). Sie hätten den Beschuldigten mit dem Hinweis der Anzeigerstatterin konfrontiert. Der Beschuldigte habe dabei sinngemäss angegeben, dass er am besagten Ort gewesen sei, ihn dann aber eine Dame nach Hause gefahren habe. Er habe dann in der Folge Widersprüche angegeben, was diese Dame betreffe. Einmal sei es die Freundin gewesen und einmal die Ehefrau, irgendeine "L. _____" oder "M. _____". Der Beschuldigte habe ihnen auch den genauen Namen oder ihre Adresse nicht mitteilen wollen (act. 2/1 Ziff. 18). Es sei ein Atemalkoholtest angeordnet worden und zwar mehrmals von ihrem Kollegen (H. _____) und auch von ihr (G. _____) selbst (act. 2/1 Ziff. 19). Sie hätten einen Atemalkoholtest aufgrund der Meldung, des passenden Signalements und des Eindrucks des Beschuldigten vor Ort angeordnet. Sie hätten dem Beschuldigten erklärt, dass sie aufgrund der vorliegenden Tatsachen einen Atemalkoholtest durchführen. Der Be- schuldigte habe diesen verweigert; auch habe ihr Vorgesetzter (H. _____) den Beschul- digten gefragt, wie er sich zu einer freiwilligen Blut- und Urinprobe stellen würde, worauf der Beschuldigte erklärt habe, auch diese zu verweigern (act. 2/1 Ziff. 20-22). Der Beschuldigte sei letztlich auch darauf hingewiesen worden, dass evtl. eine Blut- und Urinprobe angeordnet werden würde, worauf der Beschuldigte erklärte, auch diese zu verweigern (act. 2/1 Ziff. 23). Auf Nachfrage teilte G._____ sodann mit, dass H. _____ den Beschuldigten auf die gesetzlichen Folgen der Verweigerung des Atemalkoholtests aufmerksam gemacht habe (act. 2/1 Ziff. 24). Der Beschuldigte sei nach wie vor passiv gewesen; er habe dies zur Kenntnis genommen und mehrfach erklärt, alles zu verweigern (act. 2/1 Ziff. 25). Auf Nach- frage erklärte die Zeugin, der Beschuldigte sei auf die Möglichkeit einer freiwilligen Blutprobe aufmerksam gemacht worden (act. 2/1 Ziff. 26). Auf die Frage, weshalb der Pikett- Staatsanwalt nicht bezüglich der Anordnung einer Blutentnahme angefragt worden sei, er- klärte die Zeugin, sie könne aus der Erinnerung nicht mehr sagen, was ihre Gedanken bzw. Schlüsse gewesen seien. Sie fügte an, ihr Vorgesetzter habe den Einsatz geleitet (act. 2/1 Ziff. 27). Sie hätten den Beschuldigten gefragt, wie er sich zu einer angeordneten Blut- und Urinprobe stellen würde, worauf er erklärt habe, er würde auch diese verweigern (act. 2/1 Ziff. 28). Sie gehe

davon aus, dass ihr Vorgesetzter den Beschuldigten auf die Konsequenzen bei Verweigerung der Blutprobe aufmerksam gemacht habe (act. 2/1 Ziff. 29). Erinnerung hätten sie dem Beschuldigten das Formular "Abnahme des Lernfahrer- oder Führerausweises" abgegeben (act. 2/1 Ziff. 30). Auf die Ergänzungsfragen der Verteidigung erklärte die Zeugin, sie hätten den Beschuldigten, soweit sie sich erinnern könne, direkt beim Eintreffen in der Wohnung auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen, als sie ihm geschildert hätten, warum sie hier seien. Sie vermute, dass sie den Beschuldigten nach einem Nachtrunk gefragt hätten (act. 2/1 Ziff. 33). Auf die Frage, weshalb im Rapport nicht stehe, dass man den Beschuldigten mehrmals zu einem Atemalkoholtest und einem Blut- und Urin- test aufgefordert habe, erklärte die Zeugin, ihrer Meinung nach beschreibe dies die erste Linie vom Ergebnis im Rapport (act. 2/1 Ziff. 39).

E. 4.3

Der Beschuldigte machte im Verlauf des Verfahrens folgende Angaben:

E. 4.3.1

Am 6. Februar 2021 wurde er von der Zuger Polizei protokollarisch zur Sache befragt, wobei er die Aussage verweigerte (act. 1/3).

E. 4.3.2

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Befragung gab der Beschuldigte an, er sei am

E. 4.3.3

Anlässlich der Einvernahme vor Vorinstanz vom 24. Oktober 2022 gab der Beschuldigte an, er sei etwa um 19.00 Uhr zu Hause gewesen, habe ferngesehen und zwei Gläser Calvados getrunken. Dann habe es geklingelt; es seien eine Polizistin und ein Polizist gekommen. Sie seien hineingekommen. Sie – auch der Beschuldigte – hätten alle Masken aufgehakt. Die Polizisten hätten sich nicht einmal vorgestellt. Der Polizist habe ihm gesagt, dass er ihn ja nicht fragen müsse, ob er blasen wolle. Er habe das verneint. Der Polizist habe ihn dann aufgefordert, den Fahrausweis zu suchen. Diesen habe er [der Beschuldigte] nicht gefunden, sondern erst 3-4 Wochen später im Auto. Kurz danach seien die Polizisten dann wieder gegangen und für ihn [den Beschuldigten] sei dies erledigt gewesen. Er habe nicht eingesehen, weswegen er hätte blasen sollen. Er sei zu Hause gewesen und nicht auf mögliche Konsequenzen aufmerksam gemacht worden. Er [der Beschuldigte] habe einfach "nein" gesagt (SE GD 13/1 S. 2 f). Auf den Vorhalt, dass die Zeugin G. _____ ausgesagt habe, man habe ihm gegenüber mehrfach einen Atemlufttest angeordnet und der Polizist H. _____ habe ihn auf die gesetzlichen Folgen einer Verweigerung aufmerksam gemacht, erklärte der Beschuldigte, dies sei falsch. Der Polizist habe nur das vorhin erwähnte zu ihm gesagt. Auf die Konsequenzen habe ihn niemand aufmerksam gemacht. Er könne nicht erklären, weshalb G. _____ falsche Angaben machen sollte. Das Formular "Abnahme des Lernfahrer- oder Führerausweises durch die Polizei" (act. 1/4) sei ihm am fraglichen Abend nicht zur Unterschrift ausgehändigt worden. Er habe das Dokument erstmals bei seinem Verteidiger gesehen. Auf Nachfrage erklärte er, dass er dieses Dokument auch nicht habe unterzeichnen sollen. Auch das Protokoll der Einvernahme vom 6. Februar 2021 (act. 1/3) habe er gar nicht gesehen, das sehe er heute zum ersten Mal. Auf den Vorhalt seiner Aussage an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, wonach er gefragt worden sei, ob er etwas unterschreiben wolle, was er verneint habe und der Polizist das Papier dann wieder mitgenommen habe, sagte der

Beschuldigte, er wisse nicht, welches Papier damit gemeint sei. Bei der N. _____ AG, auf welche der PW ZG xxxx eingelöst sei, handle es sich um seine Arbeitgeberin. Es sei so, dass er als häufigster Lenker im Fahrzeugausweis eingetragen sei. Das Fahrzeug werde auch von anderen Personen gelenkt. Auf Nachfrage nannte er seinen Chef, der im Tessin wohne (SE GD 13/1 S. 3-4).

E. 4.4

Auf die Informationen aus dem Amtsbericht der Zuger Polizei vom 3. Februar 2023 (OG GD 10) wird im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen.

Seite 14/30 5. Beweiswürdigung

E. 5

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beige pflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E 1.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt.

II. Beweisverwertung

1. Die Verteidigung machte sowohl im vorinstanzlichen Hauptverfahren als auch im Berufungsverfahren geltend, dass die Einvernahme der Auskunftsperson K. _____ vom 6. Februar 2021 (act. 1/5), die von ihr gemachte Personenbeschreibung (act. 1/6) sowie die Informationen im Rapport vom 16. Februar 2021 (act. 1/1), die sich nur aus der Befragung von K. _____ am 6. Februar 2021 ergeben hätten, nicht verwertet werden dürfen. Zur Begründung führte sie an, die Einvernahme sei in Oberarth (Gemeinde Arth), Kanton Schwyz, erfolgt. Die Zuger Polizei habe keine polizeilichen Befugnisse im Kanton Schwyz, weshalb die Einvernahme unzulässig gewesen sei (SE GD 13/3 S. 3; OG GD 2 S. 7). Im Berufungsverfahren brachte die Verteidigung zusätzlich vor, auch die Ausführungen unter "Ermittlungen" im Polizeirapport vom 16. Februar 2021 könnten nicht verwertet werden. Diese Ausführungen seien in keinem Einvernahmeprotokoll zu finden, weshalb unerfindlich sei, woher diese Aussagen stammten. Auch habe der Beschuldigte nach der Rechtsbelehrung sein Recht auf

Seite 6/30 Aussageverweigerung in Anspruch genommen, weshalb sie nicht verwertbar seien (OG GD 2 S. 9; OG GD 11 S. 10, 16).

2. Die Staatsanwaltschaft bestritt die Unverwertbarkeit der Einvernahme von K. _____. Es treffe zwar zu, dass die Zuger Polizei nicht für die Einvernahme auf dem Gebiet des Kantons Schwyz zuständig gewesen und sie insofern grundsätzlich rechtswidrig erfolgt sei. Jedoch schütze die Zuständigkeitsordnung nicht die Interessen der beschuldigten Person im Rahmen der Beweiswürdigung, sondern diene der Wahrung der Souveränität des Kantons bei der Organisation der polizeilichen Aufgaben. Die mit der Beweisregelung geschützten Interessen des Beschuldigten hätten keinen Vorrang gegenüber dem Interesse an der Wahrheitsfindung. Es bedürfe nicht der Unverwertbarkeit der erhobenen Beweise, um die Rechte des Beschuldigten zu wahren. Der Missachtung der Zuständigkeitsregelung sei weniger Bedeu-

tung beizumessen als der Durchsetzung des Strafverfolgungsinteresses, womit die Zuständigkeitsordnung als reine Ordnungsvorschrift einzustufen sei. Die Einvernahme von K._____ sei somit ohne Weiteres verwertbar (SE GD 13 S. 3-4). 3. Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteil fest, es sei fraglich, inwieweit die Zuger Polizei vorliegend für eine die Kantonsgrenze überschreitende Ermittlungshandlung zuständig gewesen sei. Eine besondere Dringlichkeit gemäss §§ 13 f. des Konkordates über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz, BGS 511.1) sei jedenfalls nicht ersichtlich. Die Vorinstanz liess die Frage offen, da die Angaben im Einvernahmeprotokoll für die Beurteilung der Sache nicht von Bedeutung seien (OG GD 1 E. I.2.2). 4.

E. 5.1

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte häufigster Lenker des Fahrzeugs ZG xxxx ist, er am Nachmittag des 6. Februar 2021 im "I._____" in E._____ war und dort u.a. zwei Kaf-fee Zwetschgen trank, die Zuger Polizei am Abend vorbeikam, das Fahrzeug ZG xxxx zu diesem Zeitpunkt auf dem Parkplatz vor dem Wohnhaus des Beschuldigten stand und kein Atemalkoholtest durchgeführt wurde. Umstritten ist hingegen namentlich, ob die Polizisten (mehrfach) eine Atemalkoholprobe angeordnet haben, den Beschuldigten entsprechend belehrt haben sowie ob und wie der Beschuldigte die Atemalkoholprobe verweigert hat.

E. 5.2

Vorab ist auf die von der Verteidigung monierten allgemeinen Fehler bzw. Unstimmigkeiten in den Untersuchungsakten einzugehen.

E. 5.2.1

Die Verteidigung wendete ein, dass das Untersuchungsprotokoll (act. 1/2) und das Einvernahmeprotokoll (act. 1/3) erst am 7. Februar 2021 erstellt worden seien, von den Polizisten aber am 6. Februar 2021 unterzeichnet worden sein sollen und der Beschuldigte diese auch gar nicht hätte unterschreiben können (OG GD 2 S. 4-5; OG GD 11 S. 7). Dieser Einwand der Verteidigung trifft zu, wie sich aus dem Amtsbericht der Zuger Polizei vom 3. Februar 2023 ergibt. Die Protokolle wurden nicht vor Ort, sondern nachträglich auf dem Polizeiposten erstellt. Die Polizei begründete dies damit, man habe keine Eskalation der Situation provozieren wollen, da der Beschuldigte von Beginn an sämtliche Mitwirkung verweigert und sich unkooperativ verhalten habe (OG GD 10 S. 2). Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Polizei bei dieser Ausgangslage auf die Protokollerstellung vor Ort verzichtet hat. Aufgrund seines Verhaltens erschien es unnötig, dem Beschuldigten die Einvernahmeprotokolle zur Unterschrift vorzulegen, da er klar zum Ausdruck gebracht hatte, diese ohnehin nicht zu unterzeichnen. Ob die Einvernahmeprotokolle bei dieser Sachlage verwertbar sind, kann offenbleiben, da der Beschuldigte keine Aussagen machte bzw. die Aussagen vorliegend nicht benötigt werden.

E. 5.2.2

Zu Recht moniert die Verteidigung weiter, dass im Polizeirapport vom 16. Februar 2021 (act. 1/1) der Beschuldigte fälschlicherweise als Halter des Fahrzeugs ZG xxxx genannt wird, obwohl die N._____ AG Halterin ist (OG GD 2 S. 3-4; OG GD 11 S. 7). Der Beschuldigte war jedoch unbestritten als häufigster Lenker eingetragen und damit faktisch der Halter des Fahrzeugs, was diesen Fehler etwas relativiert. Der rapportierenden Polizistin war denn auch bewusst, dass das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen war, wie sie an der

staatsanwalt- schaftlichen Einvernahme klar aussagte (act. 2/1 Ziff. 6). Es trifft weiter zu, dass praxis- gemäss handschriftlich vermerkt wird, wenn der Beschuldigte die Unterschrift verweigert, wie es die Verteidigung vorbringt (OG GD 2 S. 6; OG GD 11 S. 9-10). Der von der Verteidigung angeführte Art. 78 Abs. 5 StPO, welcher diesen Vermerk vorschreibt, ist hingegen nicht an- wendbar, da es sich bei act. 1/4 nicht um ein Einvernahmeprotokoll handelt. Auf dem Formu- lar "Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises durch die Polizei" (act. 1/4) fehlt der Ver- merk, dass der Beschuldigte die Unterschrift verweigert hat. Es bestehen jedoch keine Zwei- fel, dass der Beschuldigte auf diesem Formular die Unterschrift nicht leisten wollte. Denn der Beschuldigte sagte aus, der Polizist habe ihm ein "Papier" zur Unterschrift vorgelegt. Er habe es aber abgelehnt, zu unterschreiben, worauf der Polizist das "Papier" wieder mitgenommen habe (act. 2/2 Ziff. 13). Welches "Papier" es gewesen war, konnte der Beschuldigte nicht sa- gen (SE GD 13/1 S. 3). Es kann sich dabei aber nur um das Formular "Abnahme des Lern-

Seite 15/30 fahr- oder Führerausweises durch die Polizei" gehandelt haben. Denn es ist das einzige, welches vor Ort auf Papier ausgefüllt wurde, und entgegen der Auffassung der Verteidigung (OG GD 11 S. 5, 15) nicht erst am 7. Februar 2021. Nur der sich in den Akten befindliche Scan wurde am 7. Februar 2021 erstellt. Der Vollständigkeit halber ist hier noch festzuhalten, dass die Unterschriften auf den Protokollen digital und nicht wie von der Verteidigung ange- nommen (OG GD 11 S. 5) "physisch" bzw. von Hand auf Papier angebracht wurden (OG GD

E. 5.2.3

Sodann führt die Verteidigung zutreffend an, dass im Rapport und den Protokollen weder (ausdrücklich) festgehalten wird, dass die Atemalkoholprobe mehrfach angeordnet wurde, noch beschrieben wird, wie sich der Beschuldigte der Atemalkoholprobe widersetzt hat, obwohl es sich dabei um wesentliche Aspekte handelt. Nachfolgend wird darauf noch einzuge- hen sein. Insgesamt kann an dieser Stelle nicht verneint werden, dass die dürftige und teil- weise unpräzise bzw. gar fehlerhafte Rapportierung gerade auch im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Einvernahme von K. _____ in Verletzung der Zuständigkeitsordnung erfolgt ist, gewisse Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Schil- derungen aufkommen lassen. Dies ist bei der weiteren Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

E. 5.2.4

Beim zeitlichen Ablauf der Vorsprache vom 6. Februar 2021 ergeben sich entgegen der Ver- teidigung keine Unstimmigkeiten. Aus den Zeitangaben im Untersuchungsprotokoll (act. 1/2) leitet die Verteidigung ab, dass die Untersuchung um 19.40 Uhr begonnen und um 20.00 Uhr geendet habe, wobei nicht nachvollziehbar sei, was in diesen 20 Minuten durch die Polizisten vorgenommen worden sei, da gemäss dem Dokument nur eine Unterschrift eingefordert wor- den sei. Auch habe die Einvernahme zehn Minuten vor der Untersuchung stattgefunden, da diese um 19.30 Uhr begonnen habe (OG GD 2 S. 4-5; OG GD 11 S. 8). Die Zeitangabe 19.40 Uhr im Untersuchungsprotokoll bedeutet nicht, dass die Untersuchung um diese Zeit begonnen hat, sondern dass um diese Zeit die Untersuchung beendet war (und das Protokoll hätte unterzeichnet werden können). Diesfalls fragt sich jedoch, weshalb diese Abschlusszeit vermerkt wurde, bevor die Entlassungszeit (20.00 Uhr) eingetragen wurde. Sodann ist davon auszugehen, dass die Untersuchung nicht nach der Einvernahme, die im Übrigen bereits um 19.20 Uhr begonnen hatte (act. 4/1), stattgefunden

hat. Allgemein lässt sich der zeitliche Ablauf nachvollziehen. Gemäss Aussage des Beschuldigten hätten die Polizisten um ca. 19.15 Uhr bei ihm geklingelt (act. 2/2 Ziff. 6). Im Rapport ist 19.10 Uhr vermerkt (act. 1/1 S. 3). Diese Angaben sind plausibel, da die Polizei die Meldung von K. _____ um 18.45 Uhr erhalten hat, die Polizisten von Zug nach E. _____ fahren mussten (act. 2/1 Ziff. 6; gemäss Google Maps dauert die Fahrt ca. 15 min.) und bevor sie klingelten, während längerer Zeit das Auto ZG xxxx auf dem Parkplatz am Wohnort des Beschuldigten genau anschauten (act. 2/1 Ziff. 7). Von 19.20 Uhr bis 19.30 Uhr wurde der Beschuldigte zur Person befragt (act. 4/1), anschliessend von 19.30 Uhr bis 19.40 Uhr zur Sache (act. 1/3). Gemäss Untersuchungsprotokoll (act. 1/2) wurde der Beschuldigte um 20.00 Uhr entlassen. In den 20 Minuten zwischen dem Abschluss der Einvernahme und der Entlassung wird dem Beschuldigten die Abnahme des Führerausweises eröffnet worden sein und der Beschuldigte wird seinen Führerausweis zuerst in der Wohnung und nachher im Auto gesucht haben. Gemäss der Schilderung der Verteidigung im Parteivortrag vor Vorinstanz soll die Suche nach dem Führerausweis zwar vor der Anordnung der Atemalkoholprobe stattgefunden haben (SE GD 13/3 S. 2). Dies widerspricht aber den Zeitangaben in den Protokollen und ist auch nicht nachvollziehbar. Denn der Führerausweis wurde erst bei der Abnahme benötigt, die als letztes er-

Seite 16/30 folgt. Überdies sind die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten widersprüchlich. Bei der Staatsanwaltschaft gab er an, er habe zu Beginn, vor der Anordnung der Atemalkoholprobe, nach dem Führerausweis gesucht (act. 2/2 Ziff. 13). Vor Vorinstanz sagte er hingegen aus, nachdem er nicht geblasen habe, sei er aufgefordert worden, den Führerausweis zu suchen (SE GD 13/1 S. 2). Im Übrigen ist dieser Punkt für die weitere Würdigung nicht entscheidend. Es ist in diesem Zusammenhang auch irrelevant, dass im Rapport nicht geschildert wird, der Beschuldigte habe den Führerausweis zuerst in der Wohnung und dann im Auto gesucht, wie es die Verteidigung vorbrachte (OG GD 2 S. 9; OG GD 11 S. 13). Die wesentliche Information, dass der Führerausweis nicht auffindbar war, wird im Rapport beschrieben (act. 1/1 S. 3). Daraus folgt, dass der Beschuldigte ihn erfolglos gesucht hat. Nach dem Gesagten muss die Information über die Vorsprache (Meldung von K. _____), die Anordnung der Atemalkoholprobe mit den Hinweisen gemäss Art. 13 SKV und die Verweigerung durch den Beschuldigten in der Zeit zwischen 19.10 Uhr und 19.20 Uhr erfolgt sein. Denn um 19.30 Uhr begann die Einvernahme zur Sache, in welcher dem Beschuldigten ausdrücklich der Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit gemacht wurde (act. 1/3). Im Einvernahmeprotokoll zur Person (act. 4/1) wird zwar kein Tatvorwurf genannt. Der Tatvorwurf muss aber bereits in diesem Zeitpunkt bestanden haben. Denn wenn der Beschuldigte den Atemalkoholtest noch nicht verweigert gehabt hätte, wäre diese Einvernahme noch gar nicht erforderlich gewesen. Durch einen Atemalkoholtest hätte sich immer noch ergeben können, dass der Beschuldigte gar keine strafrechtlich relevante Atemalkoholkonzentration aufwies, auch wenn die Polizisten aufgrund verschiedener Merkmale von einer Alkoholisierung ausgingen. Somit ist davon auszugehen, dass die Information über die Vorsprache (Meldung von K. _____), die Anordnung der Atemalkoholprobe mit den Hinweisen gemäss Art. 13 SKV und die Verweigerung des Beschuldigten in der Zeit zwischen 19.10 Uhr und 19.20 Uhr, mithin innert zehn Minuten, erfolgt sein muss. In dieser Zeit müssen auch die im Rapport festgehaltenen, nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbaren Aussagen zur Person, welche das Fahrzeug ZG xxxx geführt haben soll, erfolgt sein.

E. 5.3

Bevor auf die umstrittenen Punkte eingegangen wird, ist kurz die allgemeine Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten und der Polizistin G. _____ zu thematisieren.

E. 5.3.1

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Aussagen von G. _____ einen bedeutend höheren Detaillierungsgrad aufweisen als jene des Beschuldigten. G. _____ hat schlüssig und plausibel geschildert, was sich am 6. Februar 2021 im Rahmen des Polizeieinsatzes am Wohnort des Beschuldigten ereignet hat. Dass sich G. _____ anlässlich ihrer Zeugenein- vernahme rund neun Monate nach dem fraglichen Ereignis nicht mehr an sämtliche Details erinnern konnte, vermag ihre Glaubhaftigkeit nicht in Frage zu stellen, sondern ist aufgrund der verstrichenen Zeit und aufgrund des Charakters der vorliegend ausgeführten Ermittlung- gen im Rahmen des Massengeschäfts der Bereitschaftspolizei nachvollziehbar. Es ist daher entgegen der Verteidigung (OG GD 11 S. 18) auch nachvollziehbar und verringert die Glaub- haftigkeit nicht, wenn G. _____ sich nicht mehr erinnern konnte, ob sie eine Maske getra- gen haben und ob sie den Beschuldigten nach einem Nachtrunk gefragt haben. Vielmehr ist das Einräumen von Erinnerungslücken als Realkennzeichen zu werten; G. _____ hat im Rahmen ihrer Einvernahme transparent deklariert, bei welchen sachverhaltlichen Aspekten sie sich auf das Protokoll der Untersuchung und auf den Polizeirapport stützte (act. 2/1 u.a.

Seite 17/30 Ziff. 11, 18). Ebenfalls vermag das etwaige Tragen einer Schutzmaske der Beteiligten (G. _____, H. _____, Beschuldigte) in Übereinstimmung mit der Vorinstanz an der damaligen Wahrnehmung von G. _____ bezüglich einer Alkoholisierung und an ihrer Glaubhaftigkeit keine Zweifel zu begründen. Einerseits gab G. _____ an, sie wisse nicht mehr, ob die Beteiligten eine Schutzmaske getragen hätten. Mithin ist weder erwiesen noch widerlegt, ob von allen Beteiligten eine Schutzmaske getragen wurde. Andererseits schliesst selbst das Tragen einer Schutzmaske die Wahrnehmung eines intensiven Alkoholgeruchs nicht aus, wie es die Vorinstanz korrekt erkannt hat. Des Weiteren spricht G. _____s An- gabe, wonach der schwankende Gang des Beschuldigten allenfalls auf gesundheitlichen Problemen fussen könnte (act. 2/1 Ziff. 17), nicht gegen, sondern vielmehr für wahrheits- gemässe Angaben. In diesem Zusammenhang ist mit der Vorinstanz auch darauf hinzuwei- sen, dass der Beschuldigte aus einer allenfalls gesundheitsbedingt eingeschränkten Gangart nichts zu seinen Gunsten herleiten kann, da sich der Verdacht der Polizei auf Angetrunken- heit nicht ausschliesslich daraus, sondern – nebst der Anzeigeerstattung – auch aus weiteren Anhaltspunkten ergab (vgl. OG GD 1 E. II.2.4.2). Zusammengefasst lässt sich somit festhal- ten, dass die Angaben von G. _____ grundsätzlich glaubhaft sind. Auch besteht im Weite- ren kein Anlass, die Glaubwürdigkeit von G. _____ in Zweifel zu ziehen. Sie wurde an- lässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. November 2021 gesetzeskon- form aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, und auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB hingewiesen (act. 2/1 Ziff. 2). Ein Motiv für eine Falschaussage ist auf Seiten der Zeugin nicht ersichtlich. Sie hatte kein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. Im Falle einer Falschaussage hätte sie zudem mit dem Verlust ihres Arbeitsplat- zes zu rechnen.

E. 5.3.2

Demgegenüber vermögen die Angaben des Beschuldigten grundsätzlich weniger zu überzeugen. Dieser sagte recht detailarm und bloss selektiv aus, wie es bereits die Vorinstanz festhielt. Auffallend ist, dass gemäss den Aussagen des Beschuldigten die Polizisten praktisch alles falsch gemacht haben sollen. Sie hätten sich nicht vorgestellt, ihn nicht über seine Rechte belehrt, die Atemalkoholprobe nicht (korrekt) angeordnet, ihn nicht aufgefordert, den Führerausweis abzugeben, ihm das Formular "Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises durch die Polizei" nicht ausgehändigt etc. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, dass ein Punkt bspw. eine Rechtsbelehrung nicht korrekt erfolgt ist, zumal gewisse Mängel in der Rapportierung bestehen. Dass aber alles nicht korrekt abgelaufen sein soll, muss als unglaubhaft beurteilt werden. So erscheint mit der Vorinstanz namentlich unplausibel, dass die Polizisten den Beschuldigten zwar nach dem Führerausweis gefragt haben sollen, ohne Aufforderung jedoch, diesen abzugeben. Auch ist widersprüchlich, dass er den Führerausweis haben suchen müssen, aber nicht aufgefordert worden sei, diesen abzugeben (act. 2/2 Ziff. 13, 31). Denn der Führerausweis wurde primär benötigt, um ihn dem Beschuldigten abzunehmen. Es scheint im Weiteren unwahrscheinlich, dass die betreffenden Polizisten das Formular ("Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises durch die Polizei") ausfüllten, ohne den Beschuldigten über die Abnahme des Führerausweises zu orientieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Polizei dem Beschuldigten die Abnahme des Führerausweises mittels des erwähnten Formulars eröffnete, er jedoch die Unterschrift auf demselben verweigerte und ihn die rechtlichen Hinweise auf diesem Formular nicht interessierten (act. 1/1 S. 3; 2/1 Ziff. 30).

Seite 18/30

E. 5.4

Aufgrund der glaubhaften Aussage der Polizistin G._____ ist erstellt, dass sie und H._____ dem Beschuldigten den Grund ihrer Vorsprache erklärt und ihm eröffnet haben, dass aufgrund einer Meldung der Verdacht bestehe, er habe in angetrunkenem Zustand das Fahrzeug ZG xxxx geführt. Der Beschuldigte kannte damit den Grund für die Durchführung einer Atemalkoholprobe.

E. 5.5

Der Beschuldigte bestreitet die mehrfache Anordnung einer Atemalkoholprobe. Der Polizist habe nur gesagt "Ich muss Sie ja nicht fragen, ob Sie blasen wollen?". Er habe mit "Nein, das müssen Sie mich nicht fragen." (act. 2/2 Ziff. 13, 20) bzw. "Nein, sicher nicht." (act. 2/2 Ziff. 21) bzw. einfach mit "Nein" (SE GD 13/1 S. 2-3) geantwortet. Die Verteidigung führte diesbezüglich an, dass weder im Untersuchungsprotokoll (act. 1/2) noch im Einvernahmeprotokoll (act. 1/3) erwähnt werde, dass der Beschuldigte mehrfach aufgefordert worden sei, einen Atemalkoholtest zu vollziehen (OG GD 2 S. 6; OG GD 11 S. 9). Die Ausführung der Verteidigung trifft zu. Im Untersuchungsprotokoll und im Polizeirapport wird lediglich festgehalten, dass der Beschuldigte den Atemalkoholtest verweigert habe. Die Akten der Polizei sind insoweit – wie bereits erwähnt – eher dürftig. Auf die Frage, weshalb im Rapport nicht stehe, dass man den Beschuldigten mehrmals zu einem Atemalkoholtest und einem Blut- und Urin- test aufgefordert habe, erklärte die Zeugin G._____, ihrer Meinung nach beschreibe dies die erste Linie vom Ergebnis im Rapport (act. 2/1 Ziff. 39). Wie es sich damit verhält, kann offenbleiben. Denn die Polizistin G._____ sagte in ihrer Einvernahme spontan aus, dass der Beschuldigte mehrmals von ihrem Kollegen und auch von ihr angewiesen worden sei, einen

Atemalkoholtest auszuführen (act. 2/1 Ziff. 19). Diese Aussage muss sie aufgrund ihrer Erinnerung gemacht haben, da aus den erwähnten Akten Entsprechendes nicht hervorgeht (zumindest nicht ausdrücklich). Dies hat die Polizistin insofern auch bestätigt, indem sie sich noch sehr gut erinnern könne, dass sie [die Polizisten] ihn mehrmals auf eine Blut- und Urin- probe Aufmerksam gemacht hätten (act. 2/1 Ziff. 32). Diese Aussage erscheint glaubhaft. Denn es handelt sich um einen Aspekt des Kerngeschehens, der gut in Erinnerung bleibt. Es kann in diesem Zusammenhang im Übrigen auf die Ausführungen zur allgemeinen Glaubhaf- tigkeit verwiesen werden. Die Aussage des Beschuldigten, wonach der Polizist lediglich den einen Satz gesagt habe, ist demgegenüber nicht glaubhaft. Es erscheint nicht plausibel, dass der Polizist H._____ derart unspezifisch eine Atemalkoholprobe "angeordnet" hätte.

E. 5.6

Weiter bestreitet der Beschuldigte, den Atemalkoholtest verweigert zu haben. Wie bereits erwähnt, habe er auf die Frage des Polizisten "Ich muss Sie ja nicht fragen, ob Sie blasen wollen?" nur mit "Nein, das müssen Sie mich nicht fragen." (act. 2/2 Ziff. 13, 20) bzw. "Nein, sicher nicht." (act. 2/2 Ziff. 21) bzw. einfach mit "Nein" (SE GD 13/1 S. 2-3) geantwortet. Er habe einfach seine Frage mit "Nein" beantwortet und damit sei die Sache für ihn "gegessen" gewesen (act. 2/2 Ziff. 26). Die Verteidigung machte in diesem Zusammenhang geltend, es werde weder im Einvernahmeprotokoll (act. 1/3) noch im Untersuchungsprotokoll (act. 1/2) erwähnt, dass der Beschuldigte auf irgendeine wiedergegebene Frage der Polizeibeamten mit einem "Nein" oder "Nein, ich blase nicht" oder "Nein, ich verweigere die Atemalkoholpro- be" geantwortet habe (OG GD 2 S. 9; OG GD 11 S. 13). Dies trifft zu. Auch in diesem Punkt erweisen sich die Akten der Polizei – wie erwähnt – als eher dürftig. Im Polizeirapport wird lediglich festgehalten, dass der Beschuldigte den Atemalkoholtest verweigert und keine Blut- probe verlangt habe bzw. angegeben habe, auch diese zu verweigern, falls sie angeordnet würde (act. 1/1 S. 3). Im Untersuchungsprotokoll wird unter "Atemalkoholmessung möglich" festgehalten: "Nein, da der Beschuldigte Atemalkoholprobe und Blutprobe verweigerte."

Seite 19/30 (act. 1/2 S. 1). Gemäss dem Amtsbericht der Zuger Polizei meldete die Patrouille um 19.33 Uhr der Einsatzleitzentrale, sie seien mit dem Lenker im Gespräch, dieser streite die Fahrt ab und verweigere die Mitwirkung inkl. Atemlufttest (OG GD 10 S. 2). Betreffend das Einver- nahmeprotokoll ist festzuhalten, dass die Einvernahme erst nach der Verweigerung erfolgte, sodass die verweigernden Äusserungen des Beschuldigten nicht in diesem Protokoll erwähnt sein können. Zusammengefasst ergibt sich aus den Akten der Polizei einfach, dass der Be- schuldigte die Atemalkoholprobe verweigert hat, aber nicht wie er das gemacht hat, obwohl dies für die rechtliche Beurteilung wesentlich ist. Die Polizistin G._____ gab in der Einvernahme an, der Beschuldigte habe sämtliche Mit- wirkung und sämtliche Tests verweigert (act. 2/1 Ziff. 6, 13). Als ihr Vorgesetzter den Be- schuldigten gefragt habe, wie er sich zu einer freiwilligen Blut- und Urinprobe stellen würde, habe dieser erklärt, auch diese zu verweigern (act. 2/1 Ziff. 22). Weiter gab sie an, als der Beschuldigte darauf hingewiesen worden sei, dass evtl. eine Blut- oder Urinprobe angeord- net würde, er erklärt habe, er würde auch diese verweigern. Auf die Belehrung über die Fol- gen der Verweigerung des Atemalkoholtests habe der Beschuldigte nach wie vor passiv rea- giert. Er habe es zur Kenntnis genommen, jedoch mehrfach erklärt, alles zu verweigern (act. 2/1 Ziff. 25, 28). Aus dieser Schilderung ergibt sich, dass der Beschuldigte mehrfach verbal mitgeteilt hat, beim Atemalkoholtest bzw. allgemein bei Massnahmen

nicht mitzumachen. Diese Ausführungen muss G. _____ ebenfalls aufgrund ihrer Erinnerung gemacht haben, da aus den erwähnten Akten entsprechendes nicht hervorgeht. Ihre Aussagen erscheinen glaubhaft. Denn es handelt sich wiederum um einen Aspekt des Kerngeschehens, der gut in Erinnerung bleibt. Im Übrigen stimmen sie im Kern mit der Aussage des Beschuldigten überein, wonach er einfach "Nein" gesagt habe. Er hat sich mithin nur passiv verhalten, wie die Polizistin auch ausdrücklich aussagte. Eine darüber hinaus gehende Weigerungshaltung wie erhebliche Diskussionen oder aggressives Verhalten schilderte die Polizistin nicht und ist damit nicht erstellt.

E. 5.7

Der Beschuldigte bestreitet schliesslich, dass er auf die rechtlichen Konsequenzen bei Verweigerung des Tests hingewiesen oder gefragt worden sei, wie er sich zu einer Blut- oder Urinprobe stellen würde. Er sei auch nicht auf die rechtlichen Konsequenzen bei einer Verweigerung einer Blutabnahme/-probe hingewiesen worden (act. 2/2 Ziff. 27-28, 30; SE GD 13/1 S. 3). Die Verteidigung führte auch hier wieder an, dass weder im Einvernahme- noch im Untersuchungsprotokoll noch im Formular "Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises durch die Polizei" erwähnt werde, dass die Hinweise gemäss Art. 13 SKV erfolgt seien. Dem Einvernahmeprotokoll sei sodann klar zu entnehmen, dass keiner der Polizisten den Beschuldigten auf die Bestimmungen gemäss Art. 13 SKV hingewiesen habe (OG GD 2 S. 5-6; OG GD 11 S. 9, 15). Es trifft zu, dass die Aufklärung des Beschuldigten gemäss Art. 13 SKV nirgends ausdrücklich festgehalten wird, was zwar durchaus wünschenswert wäre, aber nicht zwingend erforderlich ist. Im Polizeirapport wird nur im letzten Absatz allgemein erwähnt, dass der Beschuldigte auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht worden sei, ohne jedoch zu präzisieren, welche gemeint sind (act. 1/1 S. 3). Mit ihrer Argumentation mit dem Einvernahmeprotokoll und dem Formular "Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises durch die Polizei" geht die Verteidigung sodann fehl. Die Tatsache, dass in diesen Dokumenten keine Rechtsbelehrung gemäss Art. 13 SKV festgehalten wird, heisst nicht, dass keine erfolgt ist. Denn die Einvernahme und die Abnahme des Führerausweises erfolgten,

Seite 20/30 wie bereits oben dargelegt, erst nachdem die Atemalkoholprobe angeordnet und verweigert wurde, was bedingt, dass die Belehrung ebenfalls in einem früheren Zeitpunkt erfolgte. Die Polizistin G. _____ gab sodann in der Einvernahme zu Protokoll, dass ihr Kollege den Beschuldigten auf die Folgen der Verweigerung des Atemalkoholtests aufmerksam gemacht habe. Sie habe dies mitbekommen (act. 2/1 Ziff. 24). Er sei auch auf die Möglichkeit einer freiwilligen Blutprobe hingewiesen worden (act. 2/1 Ziff. 26). Ob sie oder ihr Kollege dies dem Beschuldigten mitgeteilt habe, sagte sie nicht von sich aus und sie wurde auch nicht danach gefragt. Betreffend die Belehrung über die Folgen der Verweigerung der Blutprobe gab sie an, sie könne sich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern, gehe jedoch davon aus, dass ihr Vorgesetzter dies auch gemacht habe (act. 2/1 Ziff. 29). Ähnlich äusserte sie sich bezüglich der Frage nach einem Nachtrunk. Auch da vermutete sie, dass sie ihn das gefragt hätten (act. 2/1 Ziff. 36). Es erscheint auf den ersten Blick erstaunlich, dass sich G. _____ an einzelne Belehrungen noch genau erinnern kann, an andere jedoch nicht mehr. Auch an die Frage nach einem Nachtrunk, die sowohl für die Beurteilung des Tatverdachts als auch für die Messung wesentlich ist, konnte sie sich nicht mehr erinnern; sie vermutete, dass sie ihn das gefragt haben (act. 2/1 Ziff. 36). Sie gab zudem an, dass es üblich sei, den Beschuldigten bei FiaZ-Fällen zu allfälligem Nachtrunk zu befragen (act. 2/1 Ziff. 40). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen,

dass die Belehrungen Standard-Erklärungen sind, welche Polizisten im Rahmen ihrer Dienstausbildung bei der Verkehrs- und Bereitschaftspolizei häufig vornehmen. Es ist daher nachvollziehbar, dass man sich nach Monaten nicht mehr konkret an einen solchen Standardvorgang erinnern kann. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Polizistin wird daher nicht in Zweifel gezogen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte korrekt gemäss Art. 13 SKV informiert wurde.

E. 5.8

Zusammengefasst wurde gegenüber dem Beschuldigten am 6. Februar 2021 zwischen 19.10 Uhr und 19.20 Uhr mehrfach eine Atemalkoholprobe mit einem Testgerät angeordnet, wobei er korrekt gemäss Art. 13 SKV belehrt wurde, und der Beschuldigte diese Atemalkoholprobe mehrfach verweigerte, indem er jeweils "Nein" sagte bzw. erklärte, nicht mitzuwirken.

E. 5.9.1

Zum Tatverdacht bringt die Verteidigung vor, im Untersuchungsprotokoll werde nicht erwähnt, weshalb ein Atemalkoholtest angeordnet worden sei (OG GD 2 S. 4; OG GD 11 S. 7- 8). Es trifft zu, dass keine eigentliche, ausdrückliche Begründung der Anordnung vermerkt ist. Dies ist auch nicht erforderlich. Im Untersuchungsprotokoll (act. 1/2 S. 3) und im Rapport (act. 1/3 S. 2-3) werden sämtliche Elemente genannt, welche zum entsprechenden Verdacht des Führens eines Fahrzeugs in fahrunfähigem Zustand und damit zur Anordnung des Atemalkoholtests geführt haben sollen. Es sind dies: (1.) Sichtung des Autos ZG xxxx um ca. 18.45 Uhr beim Parkplatz des "I. _____" und eines offensichtlich angetrunkenen männlichen Fahrzeugführers durch K. _____, welcher nach Unterägeri-Zentrum abbog, (2.) Eintrag des Beschuldigten als häufigster Lenker, (3.) Feststellung des Autos ZG xxxx auf dem Parkplatz vor dem Wohnhaus des Beschuldigten und (4.) die Beurteilung der Polizistin (Alkoholgeruch, verwirrtes Verhalten, suchende Orientierung, extrem langsame Reaktion, leicht lallende Aussprache, schwankender Gang etc.). Wie die Verteidigung zu Recht vorbringt (OG GD 2 S. 7; OG GD 11 S. 10), ergibt sich aus dem Polizeirapport nicht, was K. _____ bei ihrer Meldung um ca. 18.45 Uhr genau gesagt hat. Im Rapport wird als Ausgangslage festgehalten, die Auskunftsperson K. _____ habe am 6. Februar 2020 um ca. 18.45 Uhr ei-

Seite 21/30 nen männlichen Fahrzeugführer gemeldet, welcher offensichtlich angetrunken auf dem Park- platz bei der O. _____-Strasse in E. _____ in den Personenwagen ZG xxxx eingestiegen und mit diesem anschliessend in Richtung E. _____-Zentrum gefahren sei (act. 1/1 S. 2-3). Im Amtsbericht der Zuger Polizei vom 3. Februar 2023 wird die im Polizeijournal eingetragene Meldung von K. _____ wie folgt wiedergegeben: "Betrunkenen Mann im Pw ZG xxxx, fuhr in Richtung E. _____ davon" (OG GD 10 S. 2). Aus den erwähnten Informationen ergibt sich nicht, weshalb die Auskunftsperson K. _____ von einer offensichtlichen Angetrunkenheit ausging. Die Polizistin G. _____ sagte anlässlich der Einvernahme zunächst aus, sie hätten die Meldung erhalten, dass eine betrunkene Person vom "I. _____" nach E. _____ abgebogen sei (act. 2/1 Ziff. 6). Auf Nachfrage, ob sie von der Einsatzleitzentrale eine Beschreibung des Fahrzeuglenkers erhalten hätten, gab sie an, sie hätten nebst der Kontrollschildnummer die Meldung erhalten, dass es sich um einen älteren Herrn handeln würde (act. 2/1 Ziff. 8). Im Journaleintrag war – wie erwähnt – nur von einem Mann die Rede (OG GD 10 S. 2). Das Polizeijournal ist ein Arbeitsinstrument, welches den polizeinternen Informationsaustausch

gewährleistet, die polizeilichen Einsätze für interne Zwecke dokumentiert und die Führung bei polizeilichen Einsätzen unterstützt. Die Informationen umfassen insbesondere Aufgebote, polizeitaktische Massnahmen, erste Ermittlungen, Kontaktinformationen sowie Angaben über die Art des Ereignisses, Örtlichkeiten, Zeit und Einsatzmittel. Wie im Amtsbericht der Zuger Polizei zutreffend ausgeführt wird, erfolgen die Einträge in der Regel unter hohem Zeitdruck (OG GD 10 S. 2). Deshalb spricht der Jour-naleintrag nicht dagegen, dass K. _____ bei ihrer Meldung von einem älteren Mann gesprochen hat und die Polizisten diese Information anschliessend von der Einsatzleitzentrale erhalten haben.

E. 5.9.2

Die Beschreibung "älterer Herr" trifft bzw. traf unbestritten auf den Beschuldigten zu. Gemäss Verteidigung treffe die Beschreibung "älterer Mann" aber auf Tausende zu (OG GD 2 S. 7; OG GD 11 S. 11). Dies mag sein, aber es hat nur eine sehr beschränkte Anzahl an Personen zum Fahrzeug ZG xxxx Zugang. Der Beschuldigte nannte denn auch nur seinen Chef, der im Tessin wohne, als weiteren Lenker des Fahrzeugs (SE GD 13/1 S. 4). Dass sein Chef aus dem Tessin an einem Samstagabend in E. _____ mit dem Auto unterwegs gewesen ist, ist auszuschliessen. Wie bereits vor Vorinstanz brachte die Verteidigung noch vor, K. _____ habe die Haarform des Lenkers als voluminös beschrieben, was auf den Beschuldigten nicht zutrefte (SE GD 13/3 S. 3-4; OG GD 11 S. 12 mit Verweis auf OG GD 6/1). Die Vorinstanz erwog, es sei zwar richtig, dass die obere Kopfparte des Beschuldigten kahl sei, er allerdings vor Schranken seitlich einen ziemlich voluminösen hufeisenförmigen Haar-kranz aufgewiesen habe. Sie verwies auch auf das Portrait in SE GD 11 (vgl. auch OG GD 6/1). Die Aussage von K. _____ zur Haarform führe deshalb weder zu einer Entlastung noch zur Belastung des Beschuldigten (OG GD 1 E. II.2.7). Diesen Erwägungen ist zuzustimmen.

E. 5.9.3

Mit der Vorinstanz ist darauf zu schliessen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug ZG xxxx am 6. Februar 2021 um ca. 18.45 Uhr vom Parkplatz "I. _____ Areal" an der O. _____ - Strasse in E. _____ wenigstens an seinen Wohnort fuhr. Denn der Beschuldigte war unbestrittenermassen am 6. Februar 2021 im "I. _____" und traf gemäss eigenen Angaben gegen 19.00 Uhr zu Hause ein (SE GD 13/1 S. 2). Das Fahrzeug ZG xxxx befand sich unstrittig um 19.10 Uhr auf dem Parkplatz vor seinem Wohnhaus. Er ist als häufigster Lenker eingetragen und passt auf die Beschreibung von K. _____. Beim Eintreffen der Polizisten

Seite 22/30 in seiner Wohnung war er offenbar angetrunken. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, darf vom Beschuldigten bei einer solchen Ausgangslage erwartet werden, dass er die zu seiner Entlastung erforderlichen Angaben macht, sollte er entgegen dem äusseren Anschein nicht mit dem fraglichen Fahrzeug gefahren sein. Denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Haltereigenschaft bei einem Strassenverkehrsdelikt, das von einem nicht eindeutig identifizierbaren Fahrzeuglenker begangen worden ist, ein Indiz für die Täterschaft sein. Das Gericht kann im Rahmen der Beweiswürdigung ohne Verletzung der Unschuldsvermutung zum Schluss gelangen, der Halter habe das Fahrzeug selber gelenkt, wenn dieser die Tat bestreitet und sich über den möglichen Lenker ausschweigt. Nichts anderes kann gelten, wenn der Halter zwar Angaben zum Lenker macht, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt sind. Sich auf das Aussageverweigerungsrecht zu berufen oder die Möglichkeit ins Spiel zu bringen, nicht

gefahren zu sein, hindert das Gericht nicht daran, eine Täterschaft anzunehmen (zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.3; 6B_235/2021 vom 29. Juli 2021 E. 2.3.2). Dies gilt vorliegend ebenfalls, auch wenn der Beschuldigte nicht Halter ist, sondern nur häufigster Lenker. 6. Subsumtion

E. 6

Februar 2021 um 15.00/16.00 Uhr im I. _____ gewesen und habe Café crème und danach noch zwei Café Zwetschgen getrunken. Dann sei er nach Hause gegangen, wo es um ca. 19.15 Uhr an der Türe geklingelt habe (act. 2/2 Ziff. 6). Er leide an schwerer Arthrose in beiden Knien. Bei beiden LWS 4/5-Facettengelenken werde ihm regelmässig Cortison gespritzt. Diese Schmerzen würden einen ganz komischen Gang ergeben. Er müsse sich sogar teilweise beim Gehen an der Wand festhalten. Das Ganze sei einfach sehr schmerzhaft (act. 2/2 Ziff. 10). Er sei eine Dreiviertelstunde zu Hause gewesen, als die Polizei geklingelt habe. Er habe sich in dieser Zeit für den Abend "parat gemacht", ein Glas Calvados (ca. 2-4 cl) getrunken und sich umgezogen. Den Calvados habe er vielleicht kurz vor 19.00 Uhr getrunken; er wisse es nicht mehr so genau (act. 2/2 Ziff. 11-12). Auf die Frage, was ihm die Polizei mitgeteilt habe, erklärte er, er habe die Polizeibeamten (eine Frau und ein Mann) her- eingelassen. Sie hätten sich nicht einmal vorgestellt. Sie hätten ihn nach dem Führerausweis gefragt, den er in der Folge gesucht, aber nicht gefunden habe. Dann habe der Polizist ge- sagt: "Ich muss Sie ja nicht fragen, ob Sie blasen wollen?". Er [der Beschuldigte] habe ge- sagt: "Nein, das müssen Sie mich nicht fragen." Der Polizist habe ihn dann gefragt, ob er et- was unterschreiben wolle, was er [der Beschuldigte] verneint habe. Über seine Rechte sei er nicht aufgeklärt worden. Der Polizist habe das Papier wieder mitgenommen. Dann seien die Polizeibeamten wieder gegangen (act. 2/2 Ziff. 13). Auf den Vorhalt, die Polizei habe bei ihm Alkoholgeruch, ein verwirrtes Verhalten, extrem langsame Reaktion, leicht lallende Ausspra- che, einen schwankenden Gang sowie Unruhe festgestellt, erklärte der Beschuldigte, für ihn sei es eindeutig sein Gang, den er halt habe. Zum Rest möchte er sich nicht äussern. Er meine aber, sie hätten alle drei Masken getragen (act. 2/2 Ziff. 15). Auf die Frage, ob er von den Polizisten aufgefordert worden sei, einen Atemalkoholtest auszuführen, erklärte der Be- schuldigte, das habe der Polizist mit dem Satz gesagt "ich muss Sie ja nicht fragen, ob Sie blasen wollen?", worauf er erwidert haben "Nein, das müssen Sie mich nicht fragen" (act. 2/2 Ziff. 20). Was der Polizist mit dieser Frage gemeint habe, wisse er nicht. Er sei ja zu Hause gewesen. Er [der Beschuldigte] habe gesagt: "Nein, sicher nicht." Bei der Frage, was er mit "Nein, sicher nicht?" gemeint habe, verweigerte der Beschuldigte die Aussage. Er habe beim Polizisten nicht nachgefragt, was er meine (act. 2/2 Ziff. 21-23). Er sei nicht mehrmals aufge- fordert worden, einen Atemalkoholtest auszuführen. Der Polizist habe genau den erwähnten Satz gesagt. Das sei das einzige gewesen (act. 2/2 Ziff. 24). Es sei ihm nicht erklärt worden, weshalb der Test durchgeführt werden soll (act. 2/2 Ziff. 25). Auf die Frage, ob es korrekt sei, dass er den angeordneten Atemalkoholtest verweigert habe, sagte der Beschuldigte, er habe

Seite 13/30 einfach seine Frage [des Polizisten] mit "Nein" beantwortet und damit sei für ihn die Sache "gegessen" gewesen. Er sei auch nicht auf die rechtlichen Konsequenzen bei Verweigerung des Tests hingewiesen worden. Auch sei er nicht gefragt worden, wie er sich zu einer Blut- oder Urinprobe stellen würde. Er sei auch nicht auf die rechtlichen Konsequenzen bei einer Verweigerung einer Blutabnahme/-probe hingewiesen worden. Ebenso wenig sei er aufge- fordert worden, den Führerausweis abzugeben (act. 2/2 Ziff. 26-31). Die beiden Polizisten hätten nicht gefragt, ob er noch etwas getrunken habe,

nachdem er wieder zu Hause gewesen sei. Auch sei er nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass er die Aussagen verweigern dürfe (act. 2/2 Ziff. 36-37). Mit Bezug auf die Frage, ob er den PW ZG xxxx vom Parkplatz der O. _____-Strasse in E. _____ an seinen Wohnort gefahren sei, verweigerte der Beschuldigte die Aussage (act. 2/2 Ziff. 5).

E. 6.1

Zunächst ist zu prüfen, ob die Atemalkoholprobe gültig angeordnet wurde.

E. 6.1.1

Die Polizei kann gestützt auf Art. 55 Abs. 1 SVG Fahrzeugführer voraussetzungslos einer Atemalkoholprobe unterziehen (Fahrni/Heimgartner, Basler Kommentar, 2014, Art. 55 SVG N 11). Erfolgt die Anordnung einer Atemalkoholprobe – wie vorliegend – gestützt auf einen hinreichenden Tatverdacht, handelt es sich um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme, die in Art. 251 StPO gesetzlich vorgesehen ist (Fahrni/Heimgartner, a.a.O., Art. 55 SVG N 2). Nach Art. 197 Abs. 1 StPO können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn (a) sie gesetzlich vorgesehen sind, (b) ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, (c) die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und (d) die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt. Aufgrund des oben dargelegten Sachverhalts (Meldung von K. _____, Eintrag des Beschuldigten als häufigster Lenker, Sichtung des Fahrzeugs am Wohnort des Beschuldigten, passende Personenbeschreibung, mehrere Anzeichen für Alkoholisierung, keine konkreten Angaben zur Person des Lenkers durch den Beschuldigten) war in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ein hinreichender Tatverdacht gegeben, dass der Beschuldigte in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug geführt haben könnte. Ein milderes Mittel zur Feststellung der Fahrunfähigkeit bestand nicht. Eine Atemalkoholprobe stellt sodann nur einen geringfügigen, kurzweiligen Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten dar. Die angeordnete Atemalkoholprobe erweist sich daher als verhältnismässig.

E. 6.1.2

Die Polizei kann Zwangsmassnahmen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen anordnen (Art. 198 Abs. 1 lit. c StPO). Die Polizei kann gestützt auf Art. 55 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 5 SKV Fahrzeugführer einer Atemalkoholprobe unterziehen. Auch wenn die Atemalkoholprobe vorliegend am Wohnort bzw. in der Wohnung des Beschuldigten und rund 20 Minuten nach Beendigung der von ihm durchgeführten Fahrt angeordnet wurde, ist der Beschuldigte als Fahrzeugführer zu qualifizieren. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die "funktionale Nähe" zur Eigenschaft als Fahrzeugführer vorliegend zu bejahen. Die Zuger Polizei war somit für die Anordnung zuständig.

Seite 23/30

E. 6.1.3

Nach den Feststellungen wurde der Beschuldigte gemäss Art. 13 SKV belehrt. Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass die Belehrung gemäss Art. 13 SKV keine Strafbarkeitsbedingung darstellt, sondern vielmehr den Ablauf des Verfahrens regelt (BGE 146 IV 88 E. 1.6.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1139/2020 vom 8. Juli 2021 E. 2.4; vgl. auch Weisenberger, SVG-Kommentar, 2. A. 2015, Art. 55 N 3, wonach es sich bei Art. 13 SKV um eine Ordnungsvorschrift handeln soll; ferner Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB200289 vom 12. Oktober 2020 E. 1.6). Selbst wenn die Zuger Polizei

daher den vorerwähnten Vorschriften, wie vom Beschuldigten geltend gemacht, nicht hinlänglich nachgekommen sein sollte, ändert dies an der Gültigkeit der diesbezüglichen Anordnung sowie an der Strafbarkeit nichts.

E. 6.1.4

Nach dem Gesagten wurde die Atemalkoholprobe gegenüber dem Beschuldigten gültig angeordnet.

E. 6.2

Täter i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG ist der Motorfahrzeugführer. Die Strafbarkeit entfällt, wenn die betreffende Person als Fahrzeugführer in Betracht kam und ihr gegenüber eine Atemalkoholprobe angeordnet wurde, sich aber nachträglich herausstellt, dass sie das Fahrzeug nicht gelenkt hat (Riedo, Basler Kommentar, 2014, Art. 91a SVG N 69 m.H.). Gemäss den Feststellungen ist erstellt, dass der Beschuldigte das Fahrzeug ZG xxxx geführt hat. Er erfüllt somit die Tütereigenschaft.

E. 6.3

Zu prüfen ist im Weiteren, ob der Beschuldigte durch seine ablehnende Haltung hinsichtlich der Durchführung einer Atemalkoholprobe den Tatbestand der Vereitelung gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt hat. Die Verteidigung bringt, wie erwähnt, vor, es werde eine gewisse Intensität des Widerstandes der Person, die zu einem Atemalkoholtest aufgefordert werde, verlangt. Indem der Beschuldigte lediglich einmal "Nein" zur Durchführung des Tests gesagt habe, liege kein intensiver Widerstand vor. Sie verweist dazu auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_680/2010. In jenem Fall wurde über eine halbe Stunde in erregtem und aggressivem Zustand diskutiert. Die Polizisten mussten dem Beschuldigten schliesslich Handschellen anlegen und auf den Posten bringen. Dies sei mit dem vorliegenden Fall in keiner Weise vergleichbar. Ein geringerer "Widerstand" als der Beschuldigte geleistet habe, sei nicht vorstellbar (SE GD 13/3 S. 7; OG GD 2 S. 9-10; OG GD 11 S. 13-14). Mit der Vorinstanz kann der Argumentation der Verteidigung nicht gefolgt werden. Die Tathandlung des Widersetzens kann in einem aktiven oder passiven Widerstand bzw. einer entsprechenden Verweigerung an der Mitwirkung an oder Duldung der Untersuchungsmassnahme bestehen. Auch ein rein verbaler Widerstand kann den Tatbestand erfüllen, wenn das Störverhalten eine gewisse Intensität erreicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1139/2020 vom 8. Juli 2021 E. 2.1; 6B_384/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 5.3; 6B_229/2012 vom 5. November 2012 E. 4.1; je mit Hinweisen). Im Fall, der dem Urteil 6B_384/2015 zugrunde lag, wurde der Beschuldigte von der Polizei telefonisch aufgefordert, zwecks Durchführung einer Atemalkoholprobe an die Unfallstelle zurückzukommen. Der Beschuldigte weigerte sich, diese Aufforderung zu befolgen. Als ihm die Polizei in Aussicht stellte, ihn an seinem Domizil aufzusuchen, erwiderte er, er werde die Türe nicht öffnen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, der Beschuldigte habe damit mehrfach unmissverständlich und klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich der angeordneten Atemalkoholprobe widersetze. Dieses Verhalten lasse den Schluss zu, dass er seine Verweigerungshaltung auch bei weiteren Bemühungen der Polizei nicht aufgeben hätte. Entgegen seinem Einwand sei die Polizei nicht verpflichtet gewesen, den Versuch zu unternehmen, die Atemalkoholprobe an seinem Wohnsitz vorzunehmen. Der verbale Widerstand des Beschuldigten sei genügend intensiv gewesen, um als Widersetzen im Sinne von Art. 91a SVG zu gelten (Urteil des Bundesgerichts 6B_384/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 5.4.2). Vorliegend ordneten die Polizisten mehrfach die

Durchführung einer Atemalkoholprobe an. Der Beschuldigte weigerte sich stets, bei diesem Test mitzuwirken. Auch verneinte er seine Bereitschaft zu einer freiwilligen Blut- und Urinprobe. Weiter erklärte er, auch eine angeordnete Blutprobe zu verweigern. Diese Haltung stimmt mit seinem späteren Verhalten überein. Er verweigerte nebst seiner Aussage auch seine Unterschrift auf dem Formular "Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweis". Schliesslich verweigerte er auch die Entgegennahme dieses Formulars. Mit der Vorinstanz lässt sein Verhalten – ein andauerndes klares "Nein" – einzig den Schluss zu, dass er seine Verweigerungshaltung auch bei weiteren Bemühungen der Polizei nicht aufgegeben hätte. Der verbale Widerstand des Beschuldigten war damit genügend intensiv, um als Widersetzen im Sinne von Art. 91a SVG zu gelten.

E. 6.4

Mit seinem Widerstand verunmöglichte er die zuverlässige Ermittlung einer allfälligen Fahrunfähigkeit mittels Atemalkoholprobe. Bei Weigerung der kontrollierten Person ist die Atemalkoholprobe faktisch nicht durchführbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_1007/2018 vom

E. 6.5

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte klar vorsätzlich. Er hat sich in Kenntnis der mehrfach angeordneten Alkoholprobe und in Kenntnis der rechtlichen Konsequenzen bei einer Weigerung wissentlich und willentlich der Durchführung der mehrfach angeordneten Massnahme widersetzt. Er tat dies, um die Feststellung der Fahrunfähigkeit zu verhindern. Der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Argumentation der Verteidigung, der Vorsatz entfalle, da der Beschuldigte bei sich zu Hause nicht mit der Anordnung eines Atemalkoholtests habe rechnen müssen (OG GD 2 S. 4; OG GD 11 S. 8), fehl geht. Denn dies betrifft die Tatbestandsvariante des Vereitels der Massnahme (bspw. Vereiteln mittels Nichtmeldung eines Unfalls trotz Meldepflicht; vgl. Cohen, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nach einem Verkehrsunfall, AJP 1/2019 S. 3 ff.), welche vorliegend nicht einschlägig ist.

E. 6.6

Der Beschuldigte ist der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1.

E. 10

S. 1).

E. 14

November 2019 E. 1.4.2). Aus seinem Verhalten ist zu schliessen, dass der Beschuldigte seine Verweigerungshaltung auch bei weiteren Bemühungen der Polizei nicht aufgegeben hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_384/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 5.4.2). Damit wurde die Feststellung der Fahrunfähigkeit definitiv vereitelt.